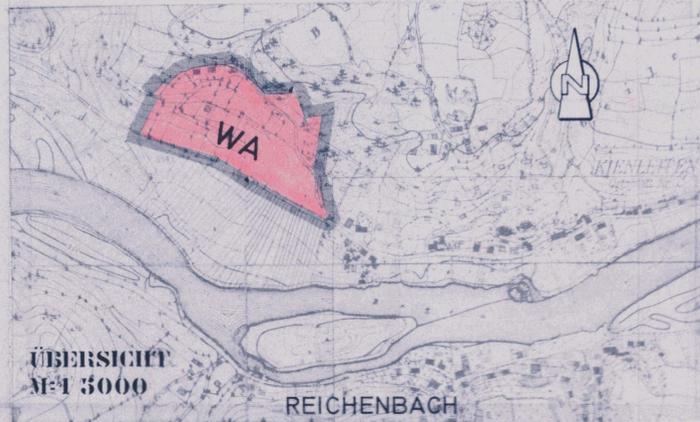


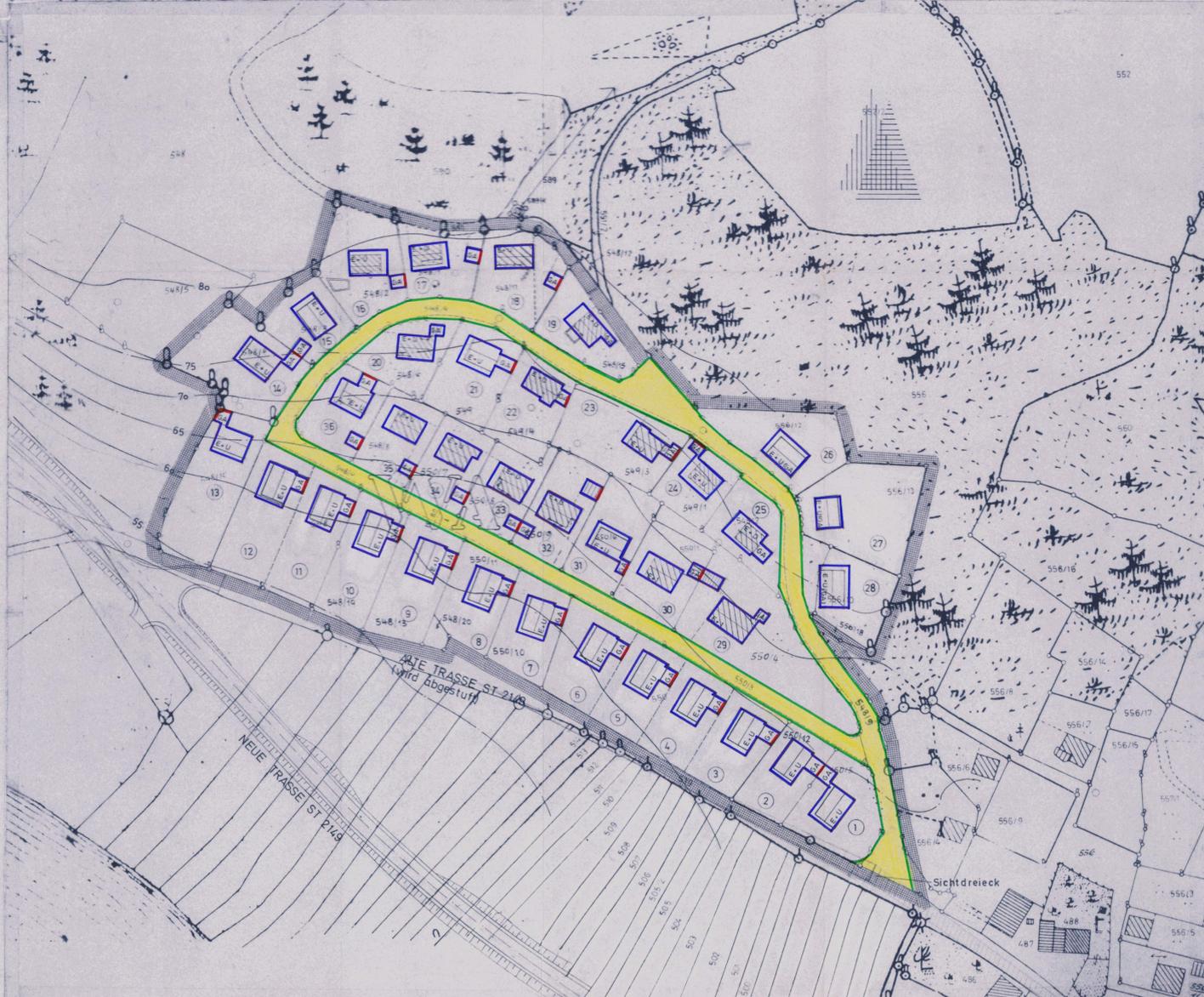
Gemeinde Reichenbach Lks. Cham

Verbindlicher Bauleitplan M:1:1000 für die Siedlung „Kienleiten-West“



ERSCHLIESSUNGSKOSTEN

KANAL	800 lfm	a) 150,- DM	= 120 000,-
STROMANSCHLÜSSE	36 Stk	a) 1800,- DM	= 64 800,-
STRASSE	49870 qm	a) 46,10 DM	= 229 900,-
STRASSENBELEUCHTUNG	Stk	a) 1200,- DM	= 16 800,-
SUMME GESCHÄTZTE KOSTEN			431 500,- DM



BEGRÜNDUNG: BUNDESBAUGESETZ (§ 9 Abs 6)

DAS AUSGEWIESENE BAUGEBIET LIEGT IN DER GEMEINDE REICHENBACH ES SCHLIESST NORDWESTLICH DES ORTES KIENLEITEN AN DIE BESTEHENDE WOHNBEBAUUNG AN. MIT DEM AUSGEWIESENEM BAUGEBIET KANN DER REGEN NACHFRAGE NACH BAUGRUND ENTSPROCHEN WERDEN.

DIE WASSERVERSORGUNG ERFOLGTE ÜBER DIE BESTEHENDE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNG (KREISWASSERVERSORGUNG)

DIE ENTWÄSSERUNG IST ÜBER DAS ÖFFENTLICHE KANALNETZ MÖGLICH. DER ANSCHLUSS AN DIE KLÄRANLAGE UNTERHALB KIENLEITEN IST GEPLANT.

IN DER GEMEINDE REICHENBACH LIEGT BISHER KEIN RECHTSVERBINDLICHER BEBAUUNGSPLAN VOR. DER BEBAUUNGSPLAN "KIENLEITEN-WEST" REICHT AUS, DIE STÄDTEBAULICHE ENTWICKLUNG DER GEMEINDE ZU ORDNET (§ 2 Abs. 2 BBauG).

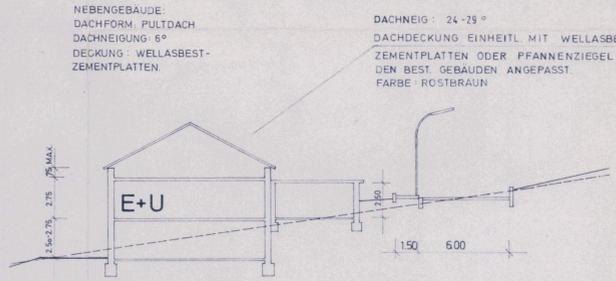
NUTZUNGSART:

DAS IM BEBAUUNGSPLAN MIT WA GEKENNZEICHNETE GEBIET IST ALLGEMEINES WOHNGEBIET IM SINNE DES § 4 DER BAUNVO VOM 26.11.1968 (BGBl. IS 1237) IN OFFENER BAUWEISE.

DAS ZULÄSSIGE HÖCHSTMASS DER BAULICHEN NUTZUNG BETRÄGT SOWEIT SICH NICHT AUS DEN SONSTIGEN FESTSETZUNGEN GERINGERE WERTE ERGEBEN:

Z (ZAHL DER VOLLGESCHOSSE)	$\frac{E+U+E+1}{1}$	= 1	2
GRZ (GRUNDFLÄCHENZAHL)	$\frac{E+U+E+1}{1}$	= 0,3	0,4
GFZ (GESCHOSSFÄCHENZAHL)	$\frac{E+U+E+1}{1}$	= 0,4	0,8

REGELBEISPIELE M 1:200



NEBENGEBAUDE: DACHFORM: PULTDACH
DACHNEIGUNG: 6°
DECKUNG: WELLASBEST-ZEMENTPLATTEN

DACHNEIGUNG: 24-29°
DACHDECKUNG: EINHEITLICH MIT WELLASBEST-ZEMENTPLATTEN ODER PFANNENZIEGEL
DEN BEST. GEBÄUDEN ANGEPAßT.
FARBE: ROSTBRAUN

FLURSTÜCKNUMMERN INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES:

548, 548/1, 548/2, 548/3, 548/4, 548/5, 548/6, 548/9, 548/10, 548/11, 548/13, 548/15, 548/19, 548/20, 549, 549/1, 549/2, 549/3, 549/4, 550, 550/1, 550/3, 550/4, 550/5, 550/6, 550/7, 550/8, 550/9, 550/10, 550/11, 550/12, 550/10, 550/12, 550/13



BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

- Nutzungsart**
Das Baugelände ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237) in offener Bauweise.
- Hauptgebäude**
Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen und Geschosshöhen sind bindend. Das Mindestseitenverhältnis Länge zur Breite soll allgemein 5:4 betragen. Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind (höchst 1/4 der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes). Sockelhöhen zulässig bis zu 50 cm; Dachneigung und Dachdeckung gem. Regelbeispiel, in den Straßenzügen einheitlich. Dachüberstände an Traufen zulässig bis zu 30 cm, am Ortsgang bis zu 20 cm. Dachgauben sind nicht zulässig. Außenputz ist Glattputz oder Rauhputz in gedeckten Farben. Die Traufhöhe darf auch an der Talseite, gemessen ab natürlichem Gelände, beim Typ "E + 1" und "E+U" 6,30 m nicht überschreiten.
- Nebengebäude (Garagen)**
Zugelassen sind massive Nebengebäude nur an dem im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putzart und -farben wie Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dachdeckung gem. Regelbeispiel. No Nebengebäude als Garagen nach den Festsetzungen im Bebauungsplan an der Grundstücksgrenze errichtet werden dürfen, sind sie auch an der Grundstücksgrenze zu errichten. Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an gemeinsamer Nachbargrenze hat sich der Nachbauende in Bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung und Dachdeckung etc. einem bereits an dieser Grenze bestehenden Nebengebäude anzuschließen. Soweit nach den festgesetzten Baulinien Nebengebäude an der Grundstücksgrenze vorgesehen sind, wird hierfür gem. § 22 Abs. 4 BauNVO ein Grenzbaurecht festgesetzt.
- Außenwerbung**
Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 m² zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sogenannte Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 m² und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.
- Einfriedungen**
Zulässig sind an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen Einfriedungen mit Ausnahme von Mauern, sonstigen geschlossenen Wänden und Rohrmatten höchstens 1,00 m hoch einschliesslich Sockel, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als 1/4 der Gesamthöhe der Einfriedung betragen darf. An den vorderen, der Straße zugewendeten Grundstücksgrenzen dürfen einheitlich nur Holzlatenzäune errichtet werden. Die Zaunflucht ist in den Straßenzügen mit festgelegten offenen Vorgartengebieten auf die Gebäudeflucht zurückzusetzen. Zäune müssen vor den Säulen durchgehend angeprägt sein. Die Holzsäune müssen einheitlich mit naturbraunem Holzschutzmittel imprägniert werden.
- Terrassen**
Zulässig sind Terrassierungen, wenn sie höchst. bis zu 0,50 m über das gewachsene Gelände reichen und durch Flachbänne von höchstens 30° Neigung in das Gelände eingefügt werden, sowie Trockenmauern bis 50 cm Höhe mit Bepflanzung.
- Bepflanzung**
Öffentliche Grünflächen und nicht eingefriedete private Vorgartenbereiche sind nach Maßgabe des Grünordnungsplanes vom 26. Juli 1976, der Bestandteil dieses Bebauungsplanes ist, landschaftsgerecht zu gestalten, zu bepflanzen und zu pflegen. Private Grundstücksflächen sind landschaftsgerecht gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.
- Freileitungen**
Freileitungen - mit Ausnahme Hochspannungsleitungen - sind nur zulässig im rückwärtigen Teil der Grundstücke. Dachständer sind, soweit möglich, auf der der Straße abgewandten Dachfläche zu errichten.
- Abstandsflächen**
Die Abstandsflächen - Abstand Hauptgebäude - seitliche Nachbargrenze - haben bei erdgeschossigen Gebäuden und Gebäuden mit Erdgeschoss und 1. Obergeschoss bzw. Untergeschoß mind. 4,00 m zu betragen, soweit sich nicht aus der Festlegung der Baugrenzen größere Abstände ergeben.
Beschluss der Gemeinde über die Aufstellung des Bebauungsplanes
3. Juni 1973
Beschluss der Gemeinde über die Billigung des Bebauungsplanes
30. Juli 1976
Ort und Zeit der ersten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes bestehend aus Zeichnungen, Legende und Bebauungsvorschriften.
9. August 76 mit 10. Sept. 76
u. 12. Okt. 76 bis 15. Nov. 76
Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeinde als Satzung gemäß § 10 BBauG v. 23.6.60 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der VO über Festsetzungen im Bebauungsplan v. 22.6.61 (BayGVBl. S. 161) Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - in der Fassung vom 5.12.1973 (GVBl. S. 599) sowie Art. 107 Abs. 4 der Bay. Verfassung vom 20.7.1974 (GVBl. Nr. 16 1974 S. 350)
Genehmigung des Bebauungsplanes durch das Landratsamt Cham
13.6.1977
Ort und Zeit der Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung
20.6.77, 27.7.77
Sichtvermerk der beteiligten Behörden:
Höhere Planungsbehörde: 10.12.74
Regionaler Planungsverband: 10.3.75
Landratsamt: 16.11.74
Ortsplanungsstelle: 22.11.74
Wasserwirtschaftsamt: 12.11.74
Straßenbauamt: 28.11.74
Naturschutz: 24.2.76
OBAG: 19.12.74
Gesundheitsamt: 16.10.64
ING. BÜRO TODT GMBH, 8411 Lappersdorf, den 27.9.1974 ergänzt am 2.8.1976





548

548/5 80

75

70

65

60

55

13

12

11

10

9

8

7

6

5

4

3

2

1

NEUE TRASSE ST 2149

ALTE TRASSE ST 2148
(Wird abgestuft)

Sichtdreieck

487

488

556/6

556/9

556

556/3

556/5

556/17

556/15

556/7

556/14

556/8

556/16

550

556

556/13

556/12

548/12

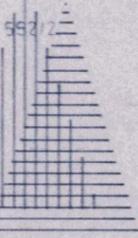
548/11

548/2

548/15

589

590



FLURSTÜCKNUMMERN INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES

548, 548/1, 548/2, 548/3, 548/4, 548/6,
 548/9, 548/10, 548/11, 548/13, 548/15,
 548/19, 548/20,
 549, 549/1, 549/2, 549/3, 549/4,
 550, 550/1, 550/3, 550/4, 550/5, 550/6,
 550/7 550/8 550/9 550/10 550/11 550/12
 556/10 556/12 556/13

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFL.

ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

VERKEHRSFLÄCHE

GEHWEG

BAUGRENZE

GARAGE

STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIE

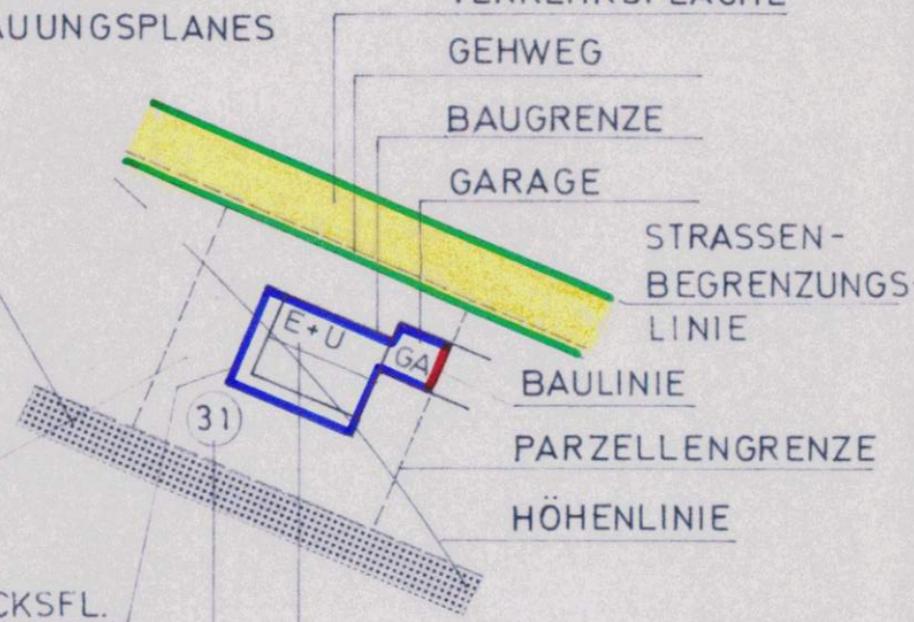
BAULINIE

PARZELLENGRENZE

HÖHENLINIE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

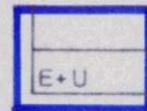
LAUFENDE PARZELLENNUMMER



LEGENDE

WA

ALLGEMEINES WOHNGEBIET



GEPL. WOHNBEBAUUNG MIT EINGETRAGENER GESCHOSSZAHL UND FIRSTRICHTUNG



BESTEHENDE BEBAUUNG



BESTEHENDE GRENZEN



GEPLANTE GRENZEN

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

1. Nutzungsart

Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung vom 26. November 1968 (BGBl.I.S. 1237) in offener Bauweise.

2. Hauptgebäude

Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen und Geschößzahlen sind bindend. Das Mindestseitenverhältnis Länge zur Breite soll allgemein 5:4 betragen. -Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind (höchst. 1/4 der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes). Sockelhöhen zulässig bis zu 50 cm; - Dachneigung und Dachdeckung gem. Regelbeispiel, in den Straßenzügen einheitlich.- Dachüberstände an Traufen zulässig bis zu 30 cm, am Ortgang bis zu 20 cm. Dachgauben sind nicht zulässig. Außenputz ist Glattputz oder Rauhputz in gedeckten Farben. Die Traufhöhe darf auch an der Talseite, gemessen ab natürlichem Gelände, beim Typ "E + 1" und "E+U" 6,30 m nicht überschreiten.

3. Nebengebäude (Garagen)

Zugelassen sind massive Nebengebäude nur an dem im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putzart und -farben wie Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dachdeckung gem. Regelbeispiel. Wo Nebengebäude als Garagen nach den Festsetzungen im Bebauungsplan an der Grundstücksgrenze errichtet werden dürfen, sind sie auch an der Grundstücksgrenze zu errichten. Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an gemeinsamer Nachbargrenze hat sich der Nachbauende in Bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung und Dachdeckung etc. einem bereits an dieser Grenze bestehenden Nebengebäude anzugleichen. Soweit nach den festgesetzten Baulinien Nebengebäude an der Grundstücksgrenze vorgesehen sind, wird hierfür gem. § 22 Abs. 4 BauNVO ein Grenzbaurecht festgesetzt.

4. Außenwerbung

Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 m² zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sogenannte Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 m² und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

5. Einfriedungen

Zulässig sind an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen Einfriedungen mit Ausnahme von Mauern, sonstigen geschlossenen Wänden und Rohrmatten höchstens 1,00 m hoch einschliesslich Sockel, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als 1/4 der Gesamthöhe der Einfriedung betragen darf. An den vorderen, der Straße zugewendeten Grundstücksgrenzen dürfen einheitlich nur Holzlattenzäune errichtet werden. Die Zaunflucht ist in den Straßenzügen mit festgelegten offenen Vorgartenbereichen auf die Gebäudeflucht zurückzusetzen. Zäune müssen vor den Säulen durchgehend angebracht sein. Die Holzzäune müssen einheitlich mit naturbraunem Holzschutzmittel imprägniert werden.

6. Terrassen

Zulässig sind Terrassierungen, wenn sie höchst. bis zu 0,50 m über das gewachsene Gelände reichen und durch Flachböschungen von höchstens 30° Neigung in das Gelände eingefügt werden, sowie Trockenmauern bis 50 cm Höhe mit Bepflanzung.

7. Bepflanzung

Öffentliche Grünflächen und nicht eingefriedete private Vorgartenbereiche sind nach Maßgabe des Grünordnungsplanes vom 26. Juli 1976, der Bestandteil dieses Bebauungsplanes ist, landschaftsgerecht zu gestalten, zu bepflanzen und zu pflegen. Private Grundstücksflächen sind landschaftsgerecht gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.

8. Freileitungen

Freileitungen -mit Ausnahme Hochspannungsleitungen- sind nur zulässig im rückwärtigen Teil der Grundstücke. Dachständer sind, soweit möglich, auf der der Straße abgewandten Dachfläche zu errichten.

9. Abstandsflächen

Die Abstandsflächen -Abstand Hauptgebäude- seitliche Nachbargrenze- haben bei erdgeschossigen Gebäuden und Gebäuden mit Erdgeschoß und 1 Obergeschoß bzw. Untergeschoß mind. 4,00 m zu betragen, soweit sich nicht aus der Festlegung der Baugrenzen größere Abstände ergeben.

Beschluss der Gemeinde über die Aufstellung des Bebauungsplanes

3. Juni 1973

Beschluss der Gemeinde über die Billigung des Bebauungsplanes

30. Juli 1976

Ort und Zeit der ersten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes bestehend aus Zeichnungen, Legende und Bebauungsvorschriften.

9. August 76 mit 10. Sept. 76
u. 12. Okt. 76 bis 15. Nov. 76

Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeinde als Satzung gemäß § 10 BBauG v. 23.6.60 (BGBl. I. S. 341) in Verbindung mit der VO über Festsetzungen im Bebauungsplan v. 22.6.61 (BayGVBl. S. 161) Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern- in der Neufassung vom 5.12.1973 (GVBl. S. 599) sowie Art. 107 Abs. 4 der Bay. Bauordnung vom 20.7.1974 (GVBl. Nr. 16 1974 S. 350)

Genehmigung des Bebauungsplanes durch das Landratsamt Cham

13.6.1977

Ort und Zeit der Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes mit dem Zeitpunkt der amtlichen Bekanntmachung

30.6.77 mit 30.7.77

Sichtvermerk der beteiligten Behörden:

Zweite Aufl. 22.9.77 - 23.10.77
Gemeinde Reichenbach

Höhere Planungsbehörde

10.12.74
Bürgermeister

Regionaler Planungsverband

10.3.75

Landratsamt

18.11.74

Ortsplanungsstelle

22.11.74

Wasserwirtschaftsamt

12.11.74

Straßenbauamt

28.11.74

Naturschutz

24.2.76

OBAG

19.12.74

Gesundheitsamt

16.10.64

ING.BÜRO TODT GMBH, 8411 Lappersdorf, den 27.9.1974

ergänzt am 2.8.1976

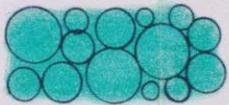
Ingenieurbüro
TODT GmbH
8411 Lappersdorf
Regensburger Str. 15, 0941/52370



ZEICHENERKLÄRUNG ZUM GRÜNORDNUNGSPLAN

A) ÖFFENTLICHER GRUNDBESITZ

BAUMREIHEN BEIDSEITIG DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE AUF ÖFFENTLICHEN GRÜNSTREIFEN.

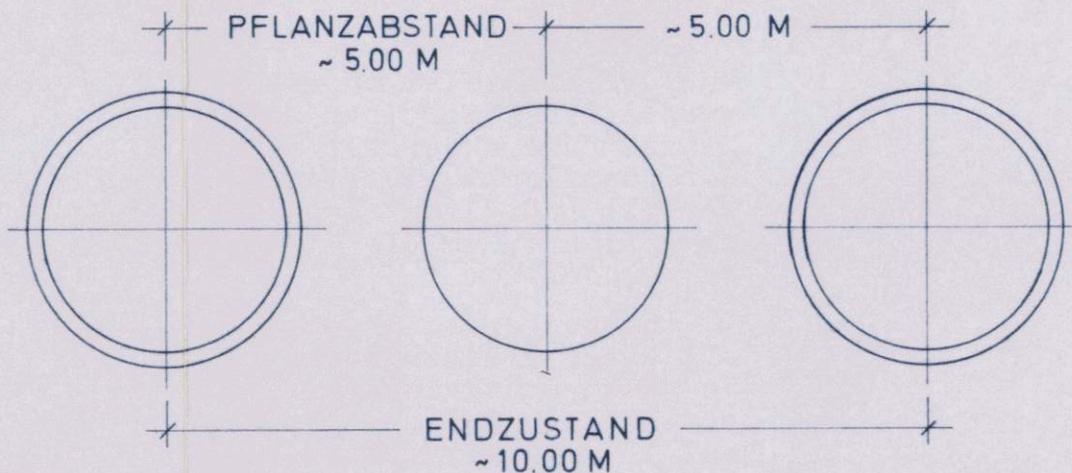


SOLITARBÄUME

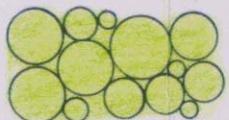
PFLANZABSTAND CA. 5.00 M

IM ENZUSTAND CA. 10.00 M

DETAIL



B) PRIVATER GRUNDBESITZ



BÄUME UND STRÄUCHER ALS
ABGRENZUNG ZUR STAATSSTRASSE 2149
UND ZUR ERSCHLIESSUNGSSTRASSE
(SIEHE BEPFLANZUNGSSCHEMA)

I. BEBAUUNG (Grundlage)

Angaben siehe Bebauungsplan
vom 27.9.1974
mit Ergänzung vom 2.8.1976
des Ing.-Büros Todt GmbH

II. Grünordnung

A. Verbindliche Festsetzungen für die Pflanzflächen:



Öffentlicher Grundbesitz

1. Grünflächen im Bereich der Straßenräume

Rasenflächen

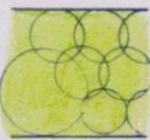
Sträucher: Bodendecker, Wildrosen, Hartriegel

Bäume: Bergahorn, Linde, Stieleiche

2. Grünflächen an Böschungen

Sträucher: Schlehe, Wildrose, Liguster, Hartriegel

Bäume: Eiche, Ahorn, Linde, Kiefer



Privater Grundbesitz

1. Schutzpflanzung an d. StStr. 2149

bestehend aus einer Baumreihe und einer 3-reihigen Strauchhecke.

a) Festlegung der Einfriedung an d. südl. Grundstücksgrenze

Die Abgrenzung durch Zäune an der südl. Grundstücksgrenze der Bauparzellen 1 bis 13 darf nicht auf der Grundstücksgrenze erfolgen. Einzäunungen dürfen in der Maßgabe des Bebauungsplanes (Bebauungsvorschriften Nr. 5) errichtet werden, wenn die südl. Zaunflucht von der Grundstücksgrenze um mindestens 1,5 m zurückgenommen wird.

Von der dreireihigen Pflanzhecke werden 2 Pflanzreihen sowie die Einzelbäume außerhalb (südlich) der Zaunflucht, 1 Pflanzreihe innerhalb (nördlich) der Zaunflucht angepflanzt, um die Einzäunung voll zu verdecken.

b) Baumreihen nördl. der StStr. 2149 mit einem Pflanzabstand von ca 5,00m. Je nach Wuchsleistung ist der Einzelabstand in einem bestimmten Zeitraum auf 10 m zu vergrößern.

Baumarten: Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
 Linde (*Tilia Cordata*)
 Eiche (*Quercus pedunculata*)

c) 3-reihige Schutzpflanzung (2 Pflanzreihen zwischen Straße u. Zaun, 1 Reihe nördl. des Zaunes) bestehend aus heimischen Sträuchern (potentielle Vegetation):

Reihenabstände 1 m, Pflanzabstände in der Reihe 1,20 m.

Straucharten:		Wildrose	<i>Rosa canina</i>	
			+ <i>Rosa rubiginosa</i>	10%
1 südlichste Reihe	{	Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	10%
		Pfaffenkäppchen	<i>(Euonymus europaeus</i>	10%
		Hasel	<i>Corylus avellana</i>	10%
		Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	10%
2 nördliche Reihen	{	Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	10%
		Vogelbeere	<i>Sorbus aubuparia</i>	10%
		Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	10%
		Wildrose	<i>Rosa rubiginosa</i>	10%

2. Offene Vorgartenbereiche der Bauparzellen 1-13 und 26-28

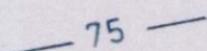
entlang der Erschliessungsstraßen

Einzel- oder gruppenweise Anordnung von heimischen Sträuchern und Bäumen in einem durchlaufenden Rasenstreifen.

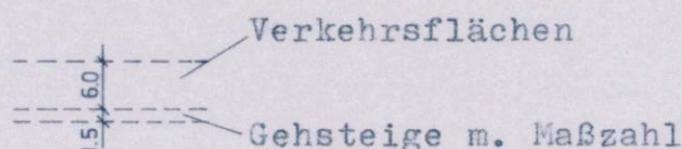
(Artenauswahl im Einvernehmen mit dem Sachgebiet Gartenbau u. Landschaftspflege beim Landratsamt Cham).

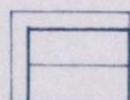
Keine heckenartige Randpflanzung zwischen Straße und Privatgrundstück.

B. Hinweise:

 Höhenlinien u. Höhenmaßzahl

 Öffentliche Parkflächen



  Gebäude

 Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches

C. Erläuterungen

1. Begründung zur Aufstellung des Grünordnungsplanes

In einer Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung der Oberpfalz wurde ein Grünordnungsplan gefordert.

Der Grünordnungsplan wurde mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes abgestimmt und mit der Gemeinde und der Naturschutzbehörde abgesprochen.

2. Grenzabstände für Bepflanzungen

(Nach Art. 71-75 des Bay. Ausführungsgesetzes zum Bürgerl. Gesetzbuch)

Grenzabstand v. Gehölzen b. 2m Höhe - 0,5 m
" v. " über 2m " - 2,0 m

Beschluss der Gemeinde
über die Aufstellung des
Bebauungsplanes

3. Juni 1973

Beschluss der Gemeinde
über die Billigung des
Bebauungsplanes

30. Juli 1976

Ort und Zeit der ersten
öffentl. Auslegung des
Bebauungsplanes beste-
hend aus Zeichnungen,
Legende, Bebauungsvor-
schriften u. Grünord-
nungsplan

9. Aug. 1976-
10. Sept. 1976

Auslegung d. Gen. Plans

22.9 - 23.10.77

Ing.-Büro Todt GmbH
Regensburgerstr. 15
8411 Lappersdorf